

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der **KOSTAL Kontakt Systeme GmbH & Co. KG und ihrer verbundenen Unternehmen des Geschäftsbereichs Kontakt Systeme** („KOSTAL“). Sie gelten jedoch nur, wenn der Kunde („KUNDE“) Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Soweit in Schriftform hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen sind, gelten diese vorrangig und ersetzen ganz oder teilweise bzw. ergänzen die nachfolgenden Bedingungen. Der Schriftform wird auch in Textform oder digitaler Form entsprochen.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN, die nicht ausdrücklich anerkannt wurden, werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen im Einzelnen nicht widersprochen wurde oder Lieferaufträge in Kenntnis abweichender Bedingungen abgewickelt werden.
4. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

II. Vertragsschluss

1. Die Angebote von KOSTAL sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Ein Auftrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch KOSTAL, spätestens jedoch mit der Lieferung der Ware an den KUNDEN zustande.

III. Lieferbedingungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung „Free Carrier (FCA, Incoterms 2020) Zum Timberg 2, Lüdenscheid“.
2. Paletten, Behälter oder andere Mehrwegbehälter bleiben im Eigentum von KOSTAL und sind nach Absprache kostenfrei an die Lieferstelle zurückzusenden. Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen.
3. Von KOSTAL in Aussicht gestellte Liefertermine gelten stets nur annähernd. Dies gilt nicht, sofern ausdrücklich ein fester Liefertermin zugesagt oder vereinbart wurde. Übernimmt KOSTAL abweichend vom vorgenannten Incoterm den Transport der Ware und erfolgt ein Teil der Transportstrecke per Seefracht, gelten die Liefertermine stets unverbindlich.
4. Die Lieferung in Teilen ist zulässig, es sei denn die Lieferung in Teilen ist dem KUNDEN unter Berücksichtigung der Interessen von KOSTAL nicht zumutbar.
5. Im Falle von Lieferverzögerungen kommt KOSTAL erst nach Mahnung des KUNDEN in Verzug, sofern nicht ausdrücklich ein fixer Lieferzeitpunkt vereinbart wurde.
6.
 - a. Der KUNDE darf keine von KOSTAL gelieferten Waren, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt nach Russland oder zur Verwendung in Russland verkaufen, exportieren oder reexportieren.
 - b. Der KUNDE wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Ziffer III. 6. a. nicht durch Dritte oder durch andere Kunden in seiner Lieferkette, einschließlich potenzieller Wiederverkäufer, vereitelt wird.
 - c. Der KUNDE hat einen geeigneten Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der nachgelagerten Lieferkette,

einschließlich potenzieller Wiederverkäufer, aufzuspüren, die den Zweck von Ziffer III. 6. a. vereiteln würden.

- d. Jeder Verstoß gegen die Ziffer III. 6. a., b. oder c. stellt einen wesentlichen Verstoß gegen einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages dar und KOSTAL ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich aber nicht beschränkt auf:
 - fristlose Kündigung des Vertrages; und
 - Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtwerts des Vertrags oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- e. Der KUNDE ist verpflichtet, KOSTAL unverzüglich über Probleme bei der Anwendung der Ziffer III. 6. a., b. oder c. zu unterrichten, einschließlich relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Ziffer III. 6. a. vereiteln können. Der KUNDE wird KOSTAL innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Aufforderung Auskunft über die Einhaltung der Verpflichtungen nach der Ziffer III. 6. a., b. und c. erteilen.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer. Soweit nicht anders vereinbart, können Zollabgabe, Fracht, Porto und Versicherung sowie gegebenenfalls Verpackung und Materialteuerungszuschlag zusätzlich berechnet werden.
2. KOSTAL behält sich vor, Preise durch etwaig zwischen Bestellung und Lieferung eintretende Kostensenkungen oder Kostensteigerungen, z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen angemessen anzupassen.
3. Sofern nicht abweichend vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem KUNDEN nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur restlosen Bezahlung behält sich KOSTAL das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren vor. Hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung erstreckt sich der Vorbehalt für das Eigentum auch auf die Sicherung der Saldoforderung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung.
2. Im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges ist der KUNDE berechtigt, die Lieferung zu verarbeiten und zu veräußern. Die Verarbeitung und Veräußerung geschieht für KOSTAL.
3. Wird die Lieferung mit anderen, KOSTAL nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verarbeitet, so wird KOSTAL Miteigentümer im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu entstandenen Sache. Veräußert der KUNDE die Ware oder die mit der Ware hergestellten Sachen, so gehen die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen, gegebenenfalls anteilig, sicherheitshalber auf KOSTAL über. Insoweit tritt der KUNDE im Voraus das Eigentum an der Ware, den Herausgabeanspruch sowie den Ersatzanspruch für Verlust oder Schäden sicherheitshalber an KOSTAL ab, der diese Abtretung hiermit annimmt. Auf Verlangen wird der KUNDE hierüber jederzeit Auskunft erteilen.
4. Der KUNDE ist berechtigt, die auf KOSTAL übergegangenen Forderungen einzuziehen. Nicht berechtigt ist er in anderer Weise, z. B. durch Abtretung an einen Dritten, Verpfändung, Schenkung, Erlass usw., über die Forderungen zu verfügen.
5. Kommt der KUNDE seinen Vertragsverpflichtungen (insbesondere Zahlungsverpflichtungen) nicht nach, so kann KOSTAL die Einziehungsbefugnis widerrufen und vom KUNDEN verlangen, dass er die Abtretung dem Schuldner bekannt gibt.

6. Werden Sachen oder Rechte, die unter Eigentumsvorbehalt von KOSTAL stehen, gepfändet oder wird über das Vermögen des KUNDEN das Insolvenzverfahren beantragt oder wegen drohender Zahlungsunfähigkeit Vergleichs- bzw. Stundungsverhandlungen geführt, so ist KOSTAL davon unverzüglich zu unterrichten.

VI. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des KUNDEN bei Sach- und Rechtsmängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichts Anderes geregelt ist.
2. Offensichtliche Schäden an Verpackung und Ware, Nichtübereinstimmung der Liefergegenstände mit dem Lieferschein und den der Bestellung zu Grunde liegenden Sachnummern oder Artikelbezeichnungen sowie Mengendifferenzen hat der KUNDE spätestens nach zwei Arbeitstagen nach Wareneingang anzuzeigen. Im Übrigen sind die Mängel der Lieferung, sobald sie nach Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, unter Angabe einer nachvollziehbaren Fehlerbeschreibung, anzuzeigen. Die Mängelanzeige ist vom KUNDEN unverzüglich in Textform an KOSTAL zu übersenden.
3. Wird ein Mangel festgestellt, ist KOSTAL im Rahmen des zumutbaren Geschäftsablaufes vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) Gelegenheit zu geben, fehlerhafte Ware auszusortieren, nachzubessern oder einwandfreie Ware nachzuliefern. KOSTAL kann nach eigenem Ermessen die Form der Nachbesserung bestimmen.
4. Mängelansprüche verjähren 24 Monate nach Lieferung, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen eine längere Gewährleistungsfrist vorsehen.

VII. Schutzrechte

1. Sämtliche bestehende oder im Rahmen der Auftragsabwicklung entstehende gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte, Ergebnisse oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums (Know-how) an den von KOSTAL gelieferten Waren und Leistungen verbleiben oder entstehen bei KOSTAL. Dies gilt auch dann, wenn die Waren auf Kundenspezifikationen angepasst sind oder Entwicklungsleistungen durch KOSTAL erbracht werden, unabhängig davon, ob der KUNDE hierfür eine entsprechende Aufwandserstattung leistet. Nutzungsrechte an Entwicklungsergebnissen werden dem KUNDEN nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung eingeräumt. Eine stillschweigende Rechteeinräumung oder –übertragung ist ausgeschlossen.
2. Das Recht des KUNDEN, die von KOSTAL gelieferten Waren bestimmungsgemäß zu nutzen bleibt hiervon unberührt.
3. An technischen Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Kalkulationen), Katalogen, sonstigen Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich KOSTAL alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor.
4. Gewerbliche Schutzrechte, technische Informationen, Spezifikationen oder andere Vorgaben, welche der KUNDE KOSTAL zur Auftragsdurchführung zur Verfügung stellt (KUNDEN-IP), bleiben Eigentum des KUNDEN. Für etwaige Verletzungen von Rechten Dritter durch KUNDEN-IP haftet der KUNDE, soweit KOSTAL kein Allein- oder Mitverschulden in Form von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Last fällt. In diesen Fällen ist der KUNDE verpflichtet, KOSTAL von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

VIII. Haftung

1. Im Falle eines Lieferverzugs bestimmt sich die Haftung von KOSTAL nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schäden aus Produktions- oder Betriebsunterbrechungen sowie entgangener Gewinn und andere indirekte Schäden sind von KOSTAL nicht zu erstatten. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.
2. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet KOSTAL unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit KOSTAL ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet KOSTAL nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von KOSTAL auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
3. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit der KUNDE seinerseits die Haftung gegenüber seinem Kunden wirksam ausgeschlossen oder beschränkt hat. Der KUNDE hat sich zu bemühen, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zu Gunsten von KOSTAL zu vereinbaren. Er ist KOSTAL zur Auskunft verpflichtet.
4. Soweit die Haftung von KOSTAL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von KOSTAL.
5. Bei der Bestimmung der Höhe der Ansprüche sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten von KOSTAL, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des KUNDEN nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils angemessen zugunsten von KOSTAL zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die KOSTAL tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferteils stehen.

IX. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, Unruhen, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Verbote, Enteignungen oder Kontingentierungen durch staatliche Stellen, Embargos, Feuer, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe (hervorgerufen oder unter Beteiligung von Arbeitnehmern der säumigen Partei oder deren Lieferanten) und sonstige unvorhersehbare, trotz branchenüblichen, präventiven Risiko- und Lieferantenmanagement außerhalb der zumutbaren Einflussmöglichkeit liegende oder sonst unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung um den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, wenn sich die betroffene Vertragspartei in Verzug befindet.
2. Bei Eintritt der Störung ist die davon betroffene Vertragspartei verpflichtet, unverzüglich der anderen Vertragspartei sämtliche erforderlichen Informationen über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Störung zukommen zu lassen. Die Vertragsparteien werden im Rahmen des Zumutbaren alles unternehmen, um die Störung abzuwenden bzw. möglichst gering zu halten.

X. Geheimhaltung

1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Dokumente einer Vertragspartei, die als vertraulich gekennzeichnet oder nach den Umständen der Offenlegung als vertraulich anzusehen sind und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag zwischen den Vertragsparteien offengelegt werden, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, kaufmännische, technische und geschäftliche Informationen und Daten, Know-how, Ideen, Konzepte, Entwürfe, Spezifikationen, Notizen, (schutzfähige) Erfindungen, Software,

Zeichnungen, Pläne, Produkte, Muster, Gegenstände, Formeln, Geschäftsgeheimnisse, Programme, Methoden, Techniken, Verfahren, Zusammenstellungen, Handbücher, personenbezogene Daten.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der Laufzeit des jeweiligen Vertrages und auch darüber hinaus auf unbestimmte Zeit
 - a. die Vertraulichen Informationen so vertraulich zu behandeln, als wären es ihre eigenen Vertraulichen Informationen, jedoch nicht weniger als ein angemessenes Maß an Sorgfalt anzuwenden, wie es für Informationen derselben Art in der betreffenden Branche erwartet wird,
 - b. angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um alle Vertraulichen Informationen vor unbefugter Offenlegung oder Verwendung zu schützen, und alle Vertraulichen Informationen in sicheren, für andere nicht zugänglichen Räumlichkeiten oder Verzeichnissen aufzubewahren und zu speichern,
 - c. die Vertraulichen Informationen nur für die Zwecke des jeweiligen Vertrages zu verwenden,
 - d. die Vertraulichen Informationen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Vertragspartei, die die Vertraulichen Informationen offenlegt, an Dritte weiterzugeben und
 - e. Vertrauliche Informationen, die nicht öffentlich verfügbar sind, keinem Reverse Engineering zu unterziehen.
3. Vertrauliche Informationen sind von den Geheimhaltungspflichten nach Ziffer X. 2. ausgenommen,
 - a. die der empfangenden Vertragspartei bei Vertragsschluss nachweislich bereits rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder ihr nachträglich von einem Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen bekannt werden,
 - b. die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen bzw. des jeweiligen Vertrages zwischen den Vertragsparteien beruht oder
 - c. die ohne Kenntnis oder Zugang zu den Vertraulichen Informationen unabhängig entwickelt werden, oder
 - d. die aufgrund eines Gesetzes oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, hat die zur Offenlegung verpflichtete Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich vorab zu informieren und ihr Gelegenheit zu geben, der Offenlegung zu widersprechen. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Offenlegung nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist und die vertrauliche Behandlung der Vertraulichen Informationen sichergestellt ist. Die Befreiung von der Geheimhaltungspflicht gilt nur gegenüber der anfragenden Institution.
4. Vertrauliche Informationen dürfen gegenüber Mitarbeitern, Beratern und Beauftragten der empfangenden Vertragspartei, gegenüber verbundenen Unternehmen der empfangenden Vertragspartei, einschließlich der Mitarbeiter, Berater und Beauftragten der verbundenen Unternehmen, sowie gegenüber eigenen Vertragspartnern offengelegt werden, jedoch nur, wenn diese
 - a. die Vertraulichen Informationen kennen müssen, um den Vertragszweck zu erfüllen,
 - b. über den vertraulichen Charakter der Vertraulichen Informationen informiert werden,
 - c. an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, die nicht weniger restriktiv sind als in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen,
 - d. kein Wettbewerber der offenlegenden Vertragspartei sind.

5. Vertrauliche Informationen sind und bleiben Eigentum der Vertragspartei, die sie offenlegt. Sofern nicht anders vereinbart, werden weder ausdrücklich noch stillschweigend Rechte oder Lizenzen in Bezug auf Vertrauliche Informationen gewährt. Die empfangende Vertragspartei ist insbesondere nicht berechtigt, Schutzrechtsanmeldungen für Vertrauliche Informationen der offenlegenden Vertragspartei vorzunehmen.
6. Vertrauliche Informationen einschließlich aller Arten von Kopien oder Vervielfältigungen derselben sind auf entsprechendes Verlangen zurückzugeben oder zu vernichten, es sei denn, es handelt sich um routinemäßig angefertigte Sicherungskopien der elektronischen Datenübertragung und eine Kopie, die nach zwingendem Recht aufbewahrt werden muss
7. Gegenstände, die nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen oder mit Hilfe von KOSTAL bezahlten Werkzeugen und Fertigungseinrichtungen hergestellt werden, dürfen an Dritte ohne deren Genehmigung weder angeboten noch bemustert oder geliefert werden.
8. KOSTAL behält sich die Anmeldung von Schutzrechten und die Verwertung von Nutzungsrechten an ihren Gegenständen und Vertraulichen Informationen vor.
9. Ohne schriftlich erteilte Einwilligung darf der KUNDE mit seiner Geschäftsverbindung zu KOSTAL nicht werben.

XI. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist, sofern nicht anders vereinbart, der Ort, von dem aus KOSTAL liefert.
2. Ist der KUNDE Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlichen Sondervermögens, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Lüdenscheid, Deutschland. KOSTAL ist jedoch berechtigt, den KUNDEN auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist nicht anwendbar.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, verpflichten sich die Vertragsparteien an ihrer Stelle eine rechtlich wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem erkennbaren Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Ist die Feststellung einer derartigen Regelung nicht möglich, tritt an ihre Stelle die jeweilige Regelung des deutschen Rechts. Die Gesamtwirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt von einer Unwirksamkeit einer Einzelbestimmung jedoch unberührt.